

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 8

Herausgegeben am 12. August

1916

Inhalt:

	Seite		Seite
Der gegenwärtige Zustand des Schutzes der Schuldner, besonders der Kriegsteilnehmer	65	Neue Rechte für die zum Seeresdienste eingezogenen Erbschaftenmitglieder	69
Zur Kriegshinterbliebenenversorgung	67	Ausdehnung der Unfallversicherungsvorschriften	70
Mängel im Entschädigungsverfahren der Militärhinterbliebenen	68	Neue Vorschriften des Versicherungsgesetzes für Angestellte zugunsten der Kriegsteilnehmer	71
Die Kriegshinterbliebenenrente ist nach sächsischem Recht nicht zu versteuern	69	Zur Rechtskraft von Zwischenentscheidungen	72

Der gegenwärtige Zustand des Schutzes der Schuldner, besonders der Kriegsteilnehmer.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 hat der Bundesrat durch drei Verordnungen vom 8. Juni 1916 die bisherigen Verordnungen über die Bewilligung von Zahlungsfristen und über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung, besonders auch auf dem Gebiete des Hypothekensystems, abgeändert und ausgebaut, außerdem den Kriegsteilnehmerschutz in erheblichem Umfang erweitert.

I. Die durch die erste der neuen Verordnungen nur wenig abgeänderten Verordnungen betreffend die „gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen“ und die „Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung“ stammen in ihrer jetzigen Fassung vom 20. Mai 1915. Beide Verordnungen, die zur Zeit ihres Erlasses — im August 1914 — von größter Bedeutung waren und an Stelle eines Moratoriums durch billigen Ausgleich der Gläubiger- und Schuldnerinteressen den Zusammenbruch zahlloser Existenzen verhindern sollten, haben mit der Umformung der Wirtschaft zur Kriegswirtschaft und mit der langen Dauer des Krieges gewiß an Bedeutung verloren, besonders für die große Masse. Der Gegenstand der Verordnung, die „vor dem 31. Juli 1914 entstandene Geldforderung“ (§ 1 Absatz 2), die in jenen ersten Zeiten vornehmlich als Mietzinsforderung auftrat, dürfte heute in den minderbemittelten Schichten regelmäßig nicht mehr die gleiche Rolle wie damals spielen. Aus dem Mietvertrag ist sie wohl in vielen Fällen durch einen Wohnungswechsel ausgeschieden, während sie z. B. im Abzahlungsvertrag gewiß auch jetzt noch ihre Stelle behauptet. Eine hervorragende Bedeutung hat sie aber jedenfalls im städtischen Hypothekensverkehr bekommen: Die zunehmende Verschuldung des großstädtischen Hausbesitzes, die Schwierigkeiten, für ältere Hypotheken Kapital oder auch nur Zinsen regelmäßig zu zahlen, haben in den zwei Kriegsjahren eine ganze Reihe Schutzmaßregeln erforderlich gemacht, die jetzt in der neuen Verordnung „über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden“ zusammengefaßt und erweitert sind.

Nach den beiden Verordnungen betreffend Zahlungsfristen und Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung kann das ordentliche Prozeßgericht (also nicht z. B. das Kaufmanns- und Gewerbegericht, was für die meisten Lohn- und Gehaltsansprüche wichtig ist) eine Zahlungsfrist bis zu drei Monaten in voller Höhe oder in Höhe eines Teils der eingeklagten Summe bewilligen und außerdem unabhängig hiervon durch Nichtzahlung oder nicht rechtzeitige Zahlung eingetretene Folgen für nicht eingetreten erklären (es kann solche Folgen nicht mehr wie bisher an den fruchtlosen Ablauf einer Frist knüpfen (a II).*) Solche Folgen sind Vertragsstrafen,

Rücktrittsrechte kraft Gesetzes oder Vertrages, sofortiges Kündigungsrecht bei Wohnungen, Kapitalfälligkeit bei Hypotheken, Verfall von Ansprüchen aus Versicherungen und aus Abzahlungsverträgen. Die Zahlungsfrist wirkt nach der jüngsten abändernden Verordnung (a I 1c) „wie eine . . . Stundung“, ändert aber am Zinsenlauf nichts. Die besprochene Befugnis des Gerichts ist daran geknüpft, daß die Forderung, um die oder um deren Folgen es sich handelt, vor dem 31. Juli 1914 entstanden ist. Bei Ratenansprüchen muß das zugrundeliegende Rechtsverhältnis — Vertrag, Urteil, Vergleich usw. — vor diesem Zeitpunkt entstanden sein, auf die Fälligkeit der Einzelleistung, die dieser Gesamtverpflichtung entspringt, kommt es nicht an. (Beispiele: Mietvertrag, Abzahlungsvertrag, Alimenterurteil oder Vergleich, Versicherungsvertrag, Leibrenten- oder Alimentervertrag, Rentenverpflichtung aus unerlaubter Handlung). Muß die Forderung vor dem 31. Juli 1914 entstanden sein, so darf umgekehrt nach ausdrücklicher Bestimmung und Zweck des Gesetzes die Folge am 31. Juli 1914 noch nicht eingetreten sein. Geschützt soll ja nur werden, wer durch den Krieg wirtschaftlich beeinträchtigt ist, ohne mit solcher Beeinträchtigung vorher rechnen zu müssen.

Aus diesem Grunde bedarf es auch des Vorliegens bestimmter persönlicher Voraussetzungen auf Seiten des Gläubigers und des Schuldners, daß nämlich „die Lage des Beklagten sie (d. h. die Fristbewilligung) rechtfertigt, es sei denn, daß die Zahlungsfrist dem Kläger einen unverhältnismäßigen Nachteil bringt“ (a I 1a). Diese neue Formulierung bringt auch die Beweislast beider Parteien zum Ausdruck: Der Schuldner hat zu beweisen, daß seine Lage seinen Fristantrag rechtfertigt; der Gegenbeweis des unverhältnismäßigen Nachteils für den Gläubiger liegt diesem ob. Die Beweisführung beider Parteien kann erfolgen in leichter Form als im gewöhnlichen Prozeß, nämlich durch Glaubhaftmachung, die durch eidesstattliche Versicherung, aber auch durch die üblichen Beweismittel des Zivilprozesses, Urkunden, Zeugen, Sachverständige, nur nicht durch Eideszuschiebung erfolgen kann. Der Schuldner kann also Zeugen für die Verschlechterung seiner Lage durch den Krieg stellen, er kann eidesstattliche Versicherungen von Zeugen, Auskünfte von Behörden und Arbeitgebern, Urkunden aus der Arbeiterversicherung usw. beibringen.

Die Bewilligung kann für die gesamte Forderung, aber auch für einen Teilbetrag erfolgen; sie konnte bisher schon von einer Sicherheitsleistung, jetzt kann sie allgemein von der „Erfüllung bestimmter Bedingungen“, z. B. einer Bürgenstellung oder Pfandbestellung abhängig gemacht werden.

Der Antrag auf Fristbestimmung oder Beseitigung der Folgen ist im gewöhnlichen Verfahren in der mündlichen Verhandlung zu stellen, im Mahnverfahren durch schriftlichen Antrag, „solange der Vollstreckungsbeehl noch nicht verfügt ist“. (Einzelheiten beim Mahnverfahren regelt § 2.) Ein An-

*) Die erste der drei neuen Verordnungen wird nach Art. 11 (a) zitiert.

erkenntnisurteil wird mit der sofortigen Beschwerde angefochten, wenn es sich nur um die Zahlungsfrist handelt (§ 3). § 4 gibt dem Schuldner die Möglichkeit, bevor er verklagt wird, vor dem Gericht des allgemeinen Gerichtsstands des Gläubigers die Forderung anzuerkennen und Fristbewilligung zu beantragen. Ist die Zahlungsfrist nicht gewährt worden oder liegt ein älteres Urteil vor, das vor der Fristenverordnung ergangen ist, so kann unter den gleichen Voraussetzungen wie im Prozeß das Vollstreckungsgericht (d. h. das Gericht, in dessen Bezirk die gepfändeten oder von der Pfändung bedrohten Sachen des Schuldners sich befinden) die Einstellung der Vollstreckung auf die Dauer von drei Monaten anordnen. Die neue Verordnung führt hier eine vor der Entscheidung des Vollstreckungsgerichts noch zulässige „vorläufige Anordnung“ ein, die die Entstehung eines Schadens in der Zeit bis zur Entscheidung über den Einstellungsantrag (z. B. durch sofortige Pfändung) verhüten soll. § 6 der Fristenverordnung enthält Kostenerleichterungen bei Objekten bis 100 Mk. und in Vergleichsfällen, sowie Bestimmungen über die Kostenverteilung zwischen den Parteien — erhöhte Kostenlast auch für den mit dem Antrag durchdringenden Schuldner — (neu eingeführt durch a 1 3). Der Antrag auf Beseitigung der Folgen gegenüber einem vollstreckbaren Urteil ist nicht durch den Einstellungsantrag, sondern durch die Einwendung gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel nach § 732 Z.P.O. geltend zu machen. Die Vollstreckungsklausel ist der vom Gerichtsschreiber gemäß § 725 auf das Urteil zu sendende Vermerk, ohne den die Vollstreckung nicht erfolgen darf.

II. Die bereits oben erwähnte neue zusammenfassende Verordnung „über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden“ regelt dieses Gebiet ausschließlich; die zu I besprochenen beiden Verordnungen finden hier keine Anwendung. In vier Teilen enthält die Verordnung Bestimmungen über „Die Bewilligung von Zahlungsfristen“, „Die Beseitigung von Rechtsfolgen“ und „Die Zwangsversteigerung“ und „Schlußvorschriften“. Wir erwähnen hier nur einige Punkte dieser für den Grundstücksverkehr sehr wichtigen Verordnung, die sich in vielen Punkten an die zu I besprochenen Verordnungen anlehnt.

Die Beschränkung auf vor dem 31. Juli 1914 entstandene Forderungen existiert hier nicht, offenbar, um auch die Schuldner zu schützen, die gerade unter dem Druck des Krieges neue Hypothekenträge abschließen oder die alten nach Ablauf unter veränderten Bedingungen erneuern mußten.

Die Zahlungsfrist für das Hypothekenskapital kann auf ein Jahr bemessen und nach Ablauf verlängert werden, die Zahlungsfrist für die Zinsen und sonstigen Nebenleistungen kann nur einmal und nur bis zu 6 Monaten bestimmt werden. Die Fristbewilligung darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil voraussichtlich „der Beklagte nach Ablauf der Frist zur Befriedigung des Klägers außerstande sein wird“; also auch da, wo an eine Rückzahlung des Kapitals überhaupt nicht zu denken ist, hindert dieser Umstand die Fristbewilligung nicht. Die Zwangsversteigerung kann — allerdings mit gewissen Einschränkungen — auf die Dauer von 6 Monaten eingestellt, diese Frist auch wiederholt verlängert werden. Gegen eine Verjährung auf Grund eines Gebots, das drei Viertel des Grundstückswerts nicht erreicht, sind Sicherungen getroffen. Für die Möglichkeit, das Hypothekeneinigungsamt auf Grund

landesgesetzlicher Anordnung anzurufen, ist vorgejort.

III. Stellen die Verordnungen zu I und II nur einen Ausbau der bestehenden Kriegsgesetzgebung dar, so ist durch die dritte neue Verordnung vom 8. Juni der Kriegsteilnehmerschutz, der bisher nur ein Schutz gegen das Prozeßverfahren war, auf neue Grundlagen gestellt worden. Der Wunsch, die ständig wachsende Zahl der aus dem Heer entlassenen und ins Zivilverhältnis übertretenden Personen (Verwundete, Kranke usw.) hinreichend vor allzu harten Krieger Teilnehmenden zur Fortführung und Abwicklung schwebender Prozesse zu veranlassen, mögen für den Erlaß der neuen Verordnung bestimmend gewesen sein.

Der geschützte Personenkreis geht über den des Kriegsteilnehmerschutzgesetzes hinaus; er umfaßt auch „die Personen, die vermöge ihres Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufes zu den immobilien Teilen der Land- oder Seemacht gehören“, bezüglich deren bekanntlich der Prozeß nach der Verordnung vom 20. Januar 1916 nur auf Grund einer Prüfung im Einzelfalle auszusuchen ist.

Allen gegenwärtigen oder früheren Angehörigen dieses Personenkreises kann eine Zahlungsfrist bis zu 6 Monaten — aber nur einmal — gewährt werden, „wenn die wirtschaftliche Lage des Schuldners durch die Teilnahme am Kriege so wesentlich verschlechtert ist, daß sein Fortkommen gefährdet erscheint“.

Es kommt also nur auf die Lage des Schuldners an; der bei der gewöhnlichen Zahlungsfrist zulässige Gegenbeweis, daß die Frist dem Gläner einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde, ist nicht statthaft. Die Schädigung durch die Teilnahme am Kriege kann sowohl in verminderter Erwerbsfähigkeit durch Krankheit, Verwundung (Schwierigkeit der Arbeitsbeschaffung), als auch in dem Niedergang eines zurückgelassenen Betriebes, Ladengeschäfts, Handwerksstube usw. bestehen, mag dieser Niedergang durch Eingriffe der Kriegsgesetzgebung (Beschlagnahme, Arbeitszeitverkürzung usw.) oder mangelhafte Leitung, zum Beispiel seitens der Ehefrau oder eines Vertreters verursacht sein. Die Forderung braucht nicht vor dem 31. Juli 1914 entstanden zu sein; es genügt, wenn sie nachher, wenn nur vor oder während der Teilnahme des Schuldners am Kriege entstanden ist. Wer also nach der Entlassung vom Decresdienste Schulden gemacht hat, genießt diesen Schutz nicht. Auch hier ist es kein Ablehnungsgrund für den Antrag, daß der Schuldner vermutlich „nach Ablauf der Frist zur Befriedigung des Gläubigers außerstande sein wird“. Unter den gleichen Voraussetzungen, die für die Zahlungsfrist maßgebend sind, kann auch die Einstellung der Zwangsvollstreckung — und zwar auch nach bereits erfolgter Fristbewilligung — (anders als bei der gewöhnlichen Fristerteilung) bis zur Dauer von 6 Monaten angeordnet, diese Einstellung mehrfach wiederholt werden. Doch kann die Einstellung der Vollstreckung — nicht die Anordnung der Zahlungsfrist — wieder aufgehoben werden, wenn sie dem Gläubiger einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde, und zwar — das ist sehr wesentlich — „infolge nachträglicher wesentlicher Veränderungen der Umstände“ . . . „insbesondere, wenn die spätere Befriedigung des Gläubigers durch andere Zwangsvollstreckungen erheblich gefährdet wird.“ Es müssen also nach der Einstellung die Umstände sich wesentlich geändert haben, der Schuldner muß zum

Beispiel wider Erwarten wirtschaftlich Erfolg gehabt haben oder er muß durch andere Vollstreckungen, was beim Wechsel des Wohnsitzes und damit des Gerichtes leicht denkbar ist, bedroht sein. Dann wäre es unbillig, den früheren Gläubiger leer ausgehen zu lassen, dem späteren aber die Befriedigung zu gestatten. Wie das Gericht Zahlungsfristen erteilen kann, so kann es auch nach ähnlichen Umständen die Folgen einer nicht rechtzeitigen Zahlung — wie bei der allgemeinen Verordnung — für nicht eingetreten erklären.

G. F.

Zur Kriegshinterbliebenenversorgung.

(Zuwendungen an Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern der Unterlassen auf Grund des Arbeitseinkommens des Verstorbenen.)

Die auf Seite 52/53 der „Arbeiterrechtsbeilage“ 1915 mitgeteilten Grundzüge für die Gewährung von einmaligen Zuwendungen an Hinterbliebene sind in mehrfacher Hinsicht geändert worden. Wir geben deshalb erneut eine Zusammenstellung derselben im Nachstehenden wieder.

Einmalige widerrufliche Zuwendungen auf Grund des Arbeitseinkommens des Verstorbenen werden nur für die Witwen und die ehelichen oder legitimierten Kinder der gefallenen oder infolge Verwundungen oder sonstiger Kriegsdienstbeschädigungen gestorbenen Teilnehmer am jetzigen Kriege, die den Unterlassen angehörten (i. § 20a Nr. 3—5 des Mil.-S.-Ges. 1907), gewährt, sofern für diese Hinterbliebenen die gesetzliche Kriegsversorgung zuständig (§§ 19 und 26 ebenda) und der Bezug eines Arbeitseinkommens des Verstorbenen nachgewiesen ist.

Für die Höhe der Zuwendungen ist die nachstehende Nachweisung maßgebend.

Nachweisung der zu bewilligenden einmaligen Zuwendungen:

Die einmalige Zuwendung beträgt:

Bei einem Jahres-Arbeitseinkommen des Verstorbenen von	Für die hinterbliebene Witwe eines		
	Feldwebels usw. (§ 20a 3. 3. Mil.-S.-Ges. 1907)	Unteroffiziers, Sergeanten usw. (§ 20a 3. 4. Mil.-S.-Ges. 1907)	Gemeinen usw. (§ 20a 3. 5. Mil.-S.-Ges. 1907)
Mk. 1500—1600	—	—	50
mehr als 1600—1700	—	—	80
" " 1700—1800	—	50	110
" " 1800—1900	—	50	140
" " 1900—2000	—	70	170
" " 2000—2100	—	100	200
" " 2100—2200	50	130	210
" " 2200—2300	60	160	220
" " 2300—2400	90	190	230
" " 2400—2500	120	220	240
" " 2500—2600	150	250	250
" " 2600—2700	180	260	260
" " 2700—2800	210	270	270
" " 2800—2900	240	280	280
" " 2900—3000	270	290	290
" " 3000—3100	300	300	300
" " 3100—3200	310	310	310
" " 3200—3300	320	320	320
" " 3300—3400	330	330	330
" " 3400—3500	340	340	340
" " 3500—3600	350	350	350
" " 3600—3700	360	360	360
usw. usw.			
" " 5900—6000	590	590	590
" " 6000 Mk. als Höchstbetrag	600	600	600

Die einmalige Zuwendung beträgt für die versorgungsberechtigten Kinder unter 18 Jahren für Halbwaisen ein Fünftel und für Vollwaisen ein Drittel der Zuwendung für die Witwe eines Gemeinen, z. B. bei einer einmaligen Zuwendung für die Witwe eines Feldwebels von 150,— Mk. nicht 30,— Mk., sondern 50,— Mk., für die Halbwaise (berechnet nach der Zuwendung von 250,— Mk. für die Witwe eines Gemeinen).

Durch die Gewährung der einmaligen Zuwendungen auf Grund des Arbeitseinkommens des verstorbenen Kriegsteilnehmers soll der wirtschaftliche Nachteil, den die Hinterbliebenen durch den Tod ihres Ernährers erleiden, im weiteren Maße, als es nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen möglich ist, ausgeglichen werden; insbesondere soll dadurch das Hinabgleiten in eine sozial tiefere Stufe verhütet werden.

In Fällen, in denen die Hinterbliebenen durch den Tod des Kriegsteilnehmers in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht geschädigt sind und über annähernd gleiche oder höhere Einnahmen verfügen, wie vor dem Tode ihres Ernährers, kommt daher die Gewährung einer Zuwendung nicht in Frage, ebensowenig bei Ehen, die während des Krieges geschlossen sind, wenn sie kinderlos geblieben sind und zur Gründung eines eigenen Haushalts nicht geführt haben.

Zu beachten ist, daß Zuwendungen nur gewährt werden, wenn der Erblasser gefallen oder infolge von Wunden oder sonstiger Kriegsdienstbeschädigung gestorben ist.

Die Bewilligungen erfolgen auf Antrag vom 1. Tage des Monats ab, der auf den Eingang des Antrags bei der Ortspolizeibehörde oder einer anderen amtlichen Stelle folgt, in 12 gleichen Beträgen monatlich im voraus, die auf volle 5 Pf. nach oben abzurunden sind.

Die Anträge sind an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder des anlässlich des Krieges gewählten Aufenthaltsorts entweder besonders oder gleichzeitig mit dem Antrage auf gesetzliche Hinterbliebenenversorgung zu richten.

In Städten, Gemeinden oder Gemeindeverbänden, in denen sich amtliche Fürsorgestellen (Fürsorgeämter) für Hinterbliebene befinden, können die Anträge auf Bewilligung einmaliger Zuwendungen an diese Stelle gerichtet werden.

Als Arbeitseinkommen gilt im allgemeinen das Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung im letzten Jahre vor dem Kriege. Hierunter fällt auch das Einkommen aus Handel und Gewerbe, aus Landwirtschaft, Fischerei usw. insoweit, als das Einkommen von der persönlichen Arbeitsleistung des Verstorbenen herührte; nicht aber Einkommen aus Vermögen, Grundbesitz, Rechten aller Art, das der Familie auch nach dem Tode des Ernährers verbleibt.

Ist das Arbeitseinkommen aus dem letzten Jahre vor dem Kriege infolge besonderer Umstände niedriger als in den Vorjahren gewesen, so kann der Durchschnittsbetrag der letzten drei Jahre vor dem Kriege als Arbeitseinkommen zugrunde gelegt werden.

Kann das Arbeitseinkommen nur für Bruchteile eines Jahres nachgewiesen werden, so ist hieraus das Jahresarbeitseinkommen zu berechnen.

Ist der Verstorbene in den letzten Monaten vor dem Kriege nachweislich in eine höhere Einkommenstufe eingestiegen oder hat der Verstorbene nach dem Ausbruch des Krieges vor seinem Ein-

tritt in das Heer unabhängig von den Kriegsverhältnissen nachweisbar einen höheren Arbeitsverdienst als vor dem Kriege gehabt, so kann dieses Einkommen der Berechnung des Jahresarbeitseinkommens zugrunde gelegt werden.

Zur Feststellung des Arbeitseinkommens sollen Bescheinigungen des Arbeitgebers oder Steuerveranlagungen, Besteuerungsmerkmale und sonstige geeignete Unterlagen dienen.

Freie Wohnung, freie Heizung, Beleuchtung und sonstige Nutzungen und Naturalbezüge sind nach dem Miet- bzw. Schätzungswerte zu berücksichtigen.

Diese Werte sind ebenso wie Militär- und sämtliche Renten der A. V. D. und des Angestellten-Versicherungsgesetzes, die der Verstorbene in dem in Betracht kommenden Jahre bezogen hatte, dem Einkommen zuzurechnen.

Provisionen und Tantiemen gelten als Einkommen, Trinkgelder und Weihnachtsgratifikationen aber nur insoweit, als solche nach dem ortsüblichen Gebrauch als Teil des Verdienstes anzusehen sind, wie z. B. bei Kellnern. Mit welchem Betrage Reisespesen als Einkommen zu berücksichtigen sind, bedarf der Prüfung im Einzelfalle.

Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Hinterbliebenen- und Angestelltenversicherung usw. (gesetzliche oder freiwillige Versicherung), Lebensversicherungsprämien sind bei Ermittlung des Arbeitseinkommens nicht in Abzug zu bringen.

Auch Dienstaufwandsentschädigungen werden im allgemeinen zum Arbeitseinkommen zu rechnen sein.

Auf die einmaligen Zuwendungen sind die Bezüge der Witwen und Kinder auf Grund der gesetzlichen Versicherung (A. V. D., V. G. f. Angestellte, Knappschaftsgesetz) in Anrechnung zu bringen, und zwar Bezüge der Witwe lediglich auf die Zuwendung für die Witwe, Bezüge der Kinder lediglich auf die Zuwendungen für die Kinder.

Einmalige Zuwendungen dürfen nur bis zur Erreichung eines Jahresgesamteinkommens der Witwe und der Kinder von 3000,— Mk. bewilligt werden.

Ferner dürfen die Bezüge zusammen 75 Proz. des Jahresarbeitseinkommens des Verstorbenen nicht übersteigen.

Ergibt sich zusammen ein höherer Betrag, so sind die einzelnen Zuwendungen im gleichen Verhältnis zu kürzen.

Den Hinterbliebenen der Personen, die vor dem Kriege kein Arbeitseinkommen gehabt haben, kann in besonderen Fällen bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen ein Zuschuß zu den gesetzlichen Hinterbliebenengebührrnissen gewährt werden, wenn unter Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände und der Gesamtheit der Lebensverhältnisse des Verstorbenen anzunehmen ist, daß ihm lediglich durch die Kriegsteilnahme der in sicherer Aussicht stehende Bezug eines bestimmten Arbeitseinkommens entgangen ist (z. B. bereits vor dem Kriege abgeschlossener Anstellungsvertrag; Bewährung eines Inhabers des Zivilversorgungsscheines vor dem Kriege während der Probepflichtleistung, die alsbald zur Anstellung geführt hätte und dergleichen).

Mängel im Entschädigungsverfahren der Militärhinterbliebenen.

Vergleicht man die allgemeine Praxis im bürgerlichen Rechtsstreit oder das Verfahren der Reichsversicherungsordnung, so ergibt sich, daß das Verfahren zur Festsetzung der Militärhinterbliebenen-

renten, sowie auch bei der Militärversorgung überhaupt, an einem „wesentlichen Mangel“ leidet. Leider werden die vorhandenen Mängel noch erhöht durch den eigenartigen Vollzug des Gesetzes der Instanzen der Militärbehörden.

Zum Beweis für unsere Behauptung verweisen wir auf folgenden Fall:

Der Witwe D. wird die Hinterbliebenenrente für sich und ihre drei Kinder ohne jeden Bescheid angewiesen. Aus dem Betrag ist zu entnehmen, daß die Rente gekürzt ist. Auf Grund der Zivilstellung ihres Mannes bezog die Witwe, und die Waisen aus der Staatskasse eine Pension.

Zunächst wird beim Generalkommando und dann beim Kriegsministerium um einen Rentenbescheid ersucht und gleichzeitig unter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen begründet, daß eine Kürzung der Rente unzulässig ist.

Endlich nach 7 Jahren teilt das Bataillon mit, daß kein Anlaß zur Aufhebung oder Änderung der Bewilligungsverfügung bestehe. Eine Begründung fehlte wie bei allen Bescheiden.

Die Witwe will nun gegen den Militärfinanz-Magistrat klagen und sucht um die Bewilligung des Armenrechtes nach. Das Landgericht München I lehnt das Armenrecht ab, weil die Frist von 6 Monaten verstrichen sei. Es ist vom Militärfinanz-Magistrat gemacht, daß der Bescheid schon am 7. September 1915 gegen Unterschrift durch den Stadtmagistrat München bekannt gegeben wurde. Es sei festgestellt, daß schon am 15. Juli 1915 vom Arbeiterssekretariat um Aufschluß und Regelung ersucht worden war.

Der hiergegen eingelegten Beschwerde gab der I. Zivilsenat des O. Oberlandesgerichts München am 21. Juni 1916 (M. R. 625/16, Weichm. Reg. Nr. 266/16) statt und bewilligte das Armenrecht.

In den Gründen heißt es:

„Was aber die beklagterseits behauptete Fristverjährung anbelangt, so ist die Ausfichtlosigkeit der Rechtsverfolgung aus diesem Grunde nicht anzuerkennen. „Zustellung“ ist ein engerer Begriff als „Eröffnung“ und „Bekanntmachung“; er bedeutet beauftragte Behändigung eines Schriftstückes (§§ 170, 190 Z. P. O.), während „Eröffnung“ und „Bekanntmachung“ auch mündlich, allenfalls gegen unterschriebene Betätigung der mündlichen Mitteilung geschehen kann (vgl. § 16 Z. P. O.). Die Begründung zu § 29 Mannsch. V. G. zeigt auch deutlich, daß man sich des Unterschiedes gegenüber § 114 R. Mil. Pen. G. von 1871 und § 150 R. Beam. G. (vgl. auch Art. 177 Bayer. Beam. G.) wohl bewußt war, die strengere Form aber im Interesse der Rechtssicherheit anordnete. „Zustellung“ kann aber an allen Stellen der Militärpensionsgesetzgebung nur überall die gleiche Bedeutung haben. Die Ausführungsvorschriften enthalten kein Wort darüber, daß mündliche Eröffnung gegen Unterschrift zulässig sein soll; sie lassen nur zwischen den zustellenden Behörden und Beamten oder sonstigen Behändigungs-personen eine gewisse Auswahl zu. Eine etwaige abweichende Übung der untergeordneten Militärbehörden kommt nicht in Betracht, soweit sie, wie hier, nicht mehr durch die Worte des Gesetzes gedeckt wird. Nach dem Zweck des Gesetzes kann nicht ohne weiteres angenommen werden, daß eine ungültige Zustellung oder eine Bekanntgabe, die gar keine Zustellung ist, die Klagefrist ebenfalls eröffnen soll. Vorliegendensfalls kommt sohin als erste Zustellung die dem Tage nach wiederum nicht festgestellte Behändigung des schriftlichen Bescheides vom 7. März 1916 an B. D. in Frage, wonach

die Frist jedenfalls noch offen wäre. Es bedarf also keiner Erörterung, ob ohne solche Zustellung die Klage gegen eine lediglich mündlich bekanntgegebene Entscheidung als verfrüht abgewiesen werden müßte oder ob solchenfalls nur der Fristbeginn nicht eingetreten, der Klageweg aber eröffnet ist, weil die Entscheidung über den behaupteten Fristablauf dem Gericht nicht entzogen werden kann. . . ."

Die Mängel auf diesem Rechtsgebiete liegen, wie vorstehendes beweist und durch weitere zahlreiche Fälle festgestellt werden kann, offenkundig. Solange eine Aenderung des Gesetzes noch nicht erfolgt ist, muß versucht werden, die Militärbehörden einigermassen in die Schranken des „Rechts“ zu verweisen.
A. Sch.

Die Kriegshinterbliebenenrente ist nach sächsischem Recht nicht zu versteuern.

In Nr. 1 der „Arbeiterrechts-Beilage“ des „Correspondenzblattes“ wird die Frage erörtert, wieweit in den einzelnen Bundesstaaten die Kriegswaisenrente dem steuerpflichtigen Einkommen der Mutter zugerechnet wird.

Vom Arbeitersekretariat Plauenscher Grund wurde versucht, die Frage für Sachsen zur höchstgerichtlichen Entscheidung zu bringen. Die Steuerbehörden hatten sich in einer Reklamationsache alle auf den Standpunkt gestellt, es sei sowohl die Kriegswitwenrente als auch die Kriegswaisenrente zusammengezählt mit dem Einkommen der Mutter steuerpflichtig.

In der erhobenen Anfechtungsklage war begründend ausgeführt, daß nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch die Zurechnung der Kriegswaisenrente zu dem steuerpflichtigen Einkommen der Mutter nicht gerechtfertigt erscheint, zum anderen war auf das sächsische Gesetz vom 25. Mai 1902 Ziffer 4 hingewiesen worden, nach dem überhaupt die Besteuerung der Kriegshinterbliebenenrente unzulässig ist. Diese Bestimmung lautet:

Außer den nach Artikel 18 N.G. vom 22. Mai 1893 (N.G.W. S. 171 ff.) und § 20 Abs. 3 N.G. vom 31. Mai 1901 (N.G.W. S. 193 ff.) von der Besteuerung ausgeschlossenen Verwundungszulagen und Pensionszuschüssen bleiben im Königreich Sachsen bei der Veranlagung zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art vom 1. Januar 1903 ab außer Ansatz:

1. die den Militärinvaliden auf Grund der früheren gesetzlichen Vorschriften als Pensionserhöhung gewährten Verwundungszulagen, nebst den zu diesen Gehältern auf Grund des § 1 N.G. vom 14. Januar 1894 (N.G.W. S. 107) bewilligten Zuschüssen;
2. die den Kriegsinvaliden als Pensionserhöhung gewährten Kriegszulagen;
3. die mit Kriegsdecoration verbundenen Ehrensolde;
4. die den Hinterbliebenen der infolge des Krieges verstorbenen Militärpersonen auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährten Beihilfen (Witwen-, Erziehungs- und Elternbeihilfen).

Das Königl. Oberverwaltungsgericht Dresden hat am 13. Januar 1916 entschieden (Aktenz. 337 II 1915), daß es eines Eingehens auf die erste Frage nicht bedurfte, weil tatsächlich nach der angezogenen Gesetzesstelle „die den Hinterbliebenen der infolge des Krieges verstorbenen Militärpersonen auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährten Beihilfen (Witwen-, Erziehungs- und Elternbeihilfen) bei der Veranlagung zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art außer Ansatz zu lassen sind.“
Weiß.

Neue Rechte für die zum Seeresdienst eingezogenen Erbschaftenmitglieder.

I.

Zugunsten der zum Seeresdienst eingezogenen Krankenkassenmitglieder sind eine Reihe von Maßnahmen getroffen, damit ihnen aus ihrer Teilnahme am Kriege keine Nachteile hinsichtlich der Fortsetzung und Wiederaufnahme ihres Versicherungsverhältnisses sowie hinsichtlich einer bei diesem etwa vorgeschriebenen Wartezeit erwachsen. Wir dürfen diese Maßnahmen an dieser Stelle als bekannt voraussetzen und übergehen sie deshalb hier. Ungünstiger wie diese Krankenkassenmitglieder sind die Mitglieder mancher Erbschaften durch die Einberufung zum Seeresdienst gestellt worden. Ähnliche Vorschriften wie die eben erwähnten sind zu ihren Gunsten nicht erlassen. Eine unmittelbare Uebertragung jener Regelung auf sie war und ist deshalb nicht angängig, weil die Verhältnisse hinsichtlich der bei den Erbschaften stets freiwilligen Mitgliedschaft sich mit denen bei den Krankenkassen nicht decken, wo für die Pflichtversicherung, die Weiterversicherung und die freiwillige Versicherung je besondere Vorschriften bestehen.

Die Satzungen vieler Erbschaften schreiben für den Fall des Eintritts eines Mitgliedes in den Seeresdienst zum Teil vor, daß die Mitgliedschaft erlischt, zum Teil, daß sie ruht. Andere Satzungen legen für diesen Fall dem Vorstand das Recht bei, dem einzelnen Mitglied gegenüber dieses Erlöschen oder Ruhen seiner Mitgliedschaft auszusprechen. Andere Satzungen haben für die zum Kriegsdienst eingezogenen Mitglieder die Fortdauer eines beschränkten Versicherungsverhältnisses, so eine Versicherung nur auf den Sterbefall, unter entsprechender Ermäßigung der Beiträge zugelassen. Wo die Mitgliedschaft erlischt, gestaltet sich der Wiedereintritt nach Rückkehr aus dem Kriegsdienst regelmäßig nicht so leicht, wie es bei den Krankenkassen der Fall ist. Die damit geschehene ungleiche Behandlung gegenüber den Krankenkassenmitgliedern widerspricht einmal dem Grundsatze der Reichsversicherungsordnung, daß die Erbschaftenmitglieder nicht schlechter gestellt werden sollen wie die eigentlichen Kassenmitglieder, wie es gleichzeitig dem allgemeinen Empfinden widerstreiten müßte, wenn es zugelassen bliebe, daß unsere Kriegsteilnehmer dauernden Rechtsnachteil aus dem Ablauf der Zeit erlitten, während deren sie ihrer vaterländischen Pflicht vor dem Feinde genügen. Zudem werden durch diese Ungleichheiten auch die Krankenkassen selbst geschädigt, da die Erbschaftenmitglieder bei diesen die Weiterversicherung fordern können, sofern sie bisher versicherungspflichtig waren.

In diesem Zustande liegt eine offenbare Unbilligkeit. Sie wird jetzt durch eine in Nr. 152 des „Reichsgesetzblatt“ veröffentlichte Bekanntmachung des Bundesrats vom 5. Juli 1916, betreffend Krankenversicherung bei Erbschaften beseitigt. Den Inhalt derselben bespreche ich unter II. und III.

II.

Kriegsteilnehmern, welchen ohne ihr Verschulden die Erbschaft das Recht, die Versicherung im vollen Umfange fortzusetzen, entzogen oder verkürzt hat, wird dieses Recht ausdrücklich wieder zugesprochen, ohne daß es dazu einer Aenderung der Satzung der Erbschaft bedürfte.

Wer von diesem Recht der Weiterversicherung Gebrauch machen will, muß diese binnen drei Mo-

zeichneten russischen Gebiet aufhält, die Ausführungsbestimmungen befolgt, die das Reichsversicherungsamt auf Grund des § 615 Abs. 1 Ziffer 2 R.V.G. über Mitteilung des Aufenthalts und über Vorstellung bei einer deutschen Behörde für Inländer, die sich im Ausland aufhalten, getroffen hat oder noch trifft.

§ 4.

Der Reichskanzler kann die Vorschriften dieser Verordnung auch auf weitere unter deutscher oder österreichisch-ungarischer Verwaltung stehende Gebiete feindlicher Staaten entsprechend für anwendbar erklären.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1916 an in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfang diese Verordnung außer Kraft tritt.

Neue Vorschriften des Versicherungs-gesetzes für Angestellte zugunsten der Kriegsteilnehmer.

Das Fehlen einer reichsgesetzlichen Fürsorge für Angestellte vor dem Inkrafttreten des Versicherungsgesetzes für Angestellte hatte eine große Anzahl von Angestellten veranlaßt, mit Versicherungsunternehmungen öffentlicher oder privater Art Lebensversicherungsverträge abzuschließen. Oft unter Leistung von Zuschüssen ihrer Arbeitgeber. Nach Inkrafttreten des Versicherungsgesetzes für Angestellte bestand die Gefahr einer Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage der Angestellten, wenn ihnen neben der Prämienzahlung an die Versicherungseinrichtung auch noch die Verpflichtung der Beitragszahlung auf Grund des neuen Gesetzes auferlegt wurde. Es konnte ihnen auch nicht zugemutet werden, die bei der öffentlichen oder privaten Versicherung erworbenen Rechte aufzugeben. Deshalb ist im § 390 R.V.G. f. A. vorgesehen, daß in solchen Fällen des Bestehens einer Versicherung die Angestellten auf ihren Antrag von der Beitragsleistung nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte befreit werden können. Voraussetzung hierzu ist, daß die Prämie für diese anderweitige Versicherung beim Inkrafttreten des Versicherungsgesetzes für Angestellte (1. Januar 1913) mindestens den ihren Gehaltsverhältnissen zur Zeit des Antrags entsprechenden Beiträgen gleichkommt, die sie nach dem Gesetz zu tragen hätten. Das gleiche gilt auch für Angestellte, die beim Eintreten in die versicherungspflichtige Beschäftigung das 30. Lebensjahr überschritten haben und seit mindestens drei Jahren in der vorstehend geschilderten Weise versichert sind.

Den vom Arbeitgeber zu tragenden Anteil der reichsgesetzlichen Versicherungsbeiträge hatte dieser an die Reichsversicherungsanstalt abzuführen. Für diese Arbeitgeberbeiträge wurden den Versicherten die halben Versicherungsleistungen gewährleistet. Um nun aber auch die Arbeitgeber, die Zuschüsse zu den Prämien der Versicherung ihrer Angestellten zahlten, nicht durch die gesetzliche Versicherung der letzteren zu sehr zu belasten, bestimmt das Gesetz im § 392 Abs. 2, daß der Arbeitgeber diese Zuschüsse um die an die Reichsversicherungsanstalt zu entrichtenden Beiträge kürzen kann. Damit ist nun wieder die Gefahr gegeben, daß der Angestellte um soviel höhere Prämien für die schon früher eingegangene Versicherung zahlen muß, als der Arbeitgeber die von ihm zu zahlenden Beiträge nach dem Versiche-

rungsgesetz für Angestellte auf seinen Zuschuß anrechnet. Deshalb wieder sieht § 392 Abs. 3 R.V.G. f. A. vor, daß, wenn der Versicherte dies beantragt, die Reichsversicherungsanstalt aus den Arbeitgeberbeiträgen soviel an die Lebensversicherungsunternehmung ausbezahlen hat, als der Arbeitgeber seinen Zuschuß zu den Prämien gekürzt hat. Als Gegenleistung muß der Versicherte denjenigen Teil seiner Forderung aus der Versicherung, welcher dem gekürzten Betrage der Arbeitgeberzuschüsse entspricht, an die Reichsversicherungsanstalt rechtsverbindlich abtreten.

Nun sind durch den Krieg eine lange Reihe Angestellter vorzeitig berufsuntfähig geworden, die anspruchsberechtigt an die Versicherungseinrichtung geworden sind, von der Reichsversicherungsanstalt jedoch kein Ruhegehalt der Nichterfüllung der Wartezeit wegen erhalten. Die Reichsversicherungsanstalt erhält jedoch infolge des auf Grund der vorstehend geschilderten gesetzlichen Lage geschehenen Abtretens eines Teiles des Anspruchs des Versicherten von der Lebensversicherungsunternehmung diesen Teil der Rente ausbezahlt. Dabei ist die Voraussetzung für eine solche Regelung die Zahlung des halben Ruhegeldes durch die staatliche Versicherung, infolge der nicht möglich gewordenen Erfüllung der Wartezeit, nicht erfüllt. Das ist natürlich eine Unbilligkeit, deren Abhilfe dringend war. Diese Abhilfe bringt nun eine neue Verordnung des Bundesrats vom 14. Juni 1916, die die Rechte der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte aus einem Vertrag nach § 392 Abs. 3 auf Antrag der Versicherten wieder auf diesen letzteren übergehen läßt, wenn er

1. im gegenwärtigen Kriege dem Deutschen Reiche oder einem mit ihm verbündeten oder befreundeten Staate Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet hat,
2. infolge des Krieges berufsuntfähig (§ 25 R.V.G. f. A.) geworden ist oder noch wird, und
3. der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte die von ihr nach § 392 Abs. 3 R.V.G. f. A. an die Lebensversicherungsunternehmung weitergezählten Beiträge zuzüglich 3% vom Hundert Zinsen und Zinseszinsen erstattet hat.

Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte hat der Lebensversicherungsunternehmung den Uebergang der Ansprüche auf den Versicherten anzuzeigen. Ist die Anzeige der Lebensversicherungsunternehmung zugegangen, so muß dieser gegenüber die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte den Uebergang gegen sich gelten lassen, auch wenn er nicht erfolgt oder nicht wirksam ist.

Die durch den Uebergang und die Anzeige entstehenden Kosten hat der Versicherte zu tragen.

Streitigkeiten, die aus Anlaß dieser Verordnung zwischen dem Versicherten und der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte entstehen, entscheidet der Rentenausschuß und auf Berufung das Schiedsgericht endgültig.

Die Instanzen der Angestelltenversicherung sind an die Entscheidungen der obersten Militärbehörde des Kontingents darüber gebunden, ob eine Gesundheitsstörung als eine Dienstbeschädigung und die Dienstbeschädigung als durch den Krieg herbeigeführt anzusehen ist.

Diese Verordnung ist mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft getreten.

naten vom Tage der Bekanntmachung — 7. Juli 1916 — beim Vorstand der Ersatzkasse beantragen. Wer erst nach dem Tage der Verkündung eingezogen wird, hat für den Antrag nur eine Frist von drei Wochen.

Das Recht der Antragsteller ist jedoch — außer an die Eigenschaft als Kriegsteilnehmer — an zwei Voraussetzungen geknüpft. Einmal muß der Verlust oder die Schmälerung der Mitgliederrechte im ursächlichen Zusammenhange mit dem Dienst Eintritt stehen; der Weiterzuversichernde darf daher die Mitgliedschaft bei der Ersatzkasse nicht schon vorher aufgegeben haben. Sodann aber muß der Antragsteller im Augenblick des Dienst Eintritts die Bedingungen erfüllen, die ihm das Recht zur Fortsetzung seiner Versicherung auch bei denjenigen Kassen gewährt hätten, an deren Stelle er die Ersatzkasse benutzte. Erforderlich ist daher, daß der Betreffende vor dem Dienst Eintritt in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse stand und in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens sechs Monate oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen auf Grund der reichsgesetzlichen Krankenversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse versichert war. Wer nicht krankenversicherungspflichtig war, hat auf die Vergünstigungen dieser neuen Verordnung nur dann Anspruch, wenn er einer Krankenkasse oder knappschaftlichen Krankenkasse schon beim Dienst Eintritt auf Grund der Versicherungsberechtigung angehörte.

Zimmerhin kann der Vorstand einer Ersatzkasse die Berechtigten bis zu ihrer Rückkehr in die Heimat auf eine niedrigere Mitgliederklasse beschränken. Waren sie an sich bis zum Eintritt in den Weeresdienst versicherungspflichtig, müssen ihnen jedoch mindestens die Regelleistungen der Krankenkasse gewährt werden, welcher sie vor dem Dienst Eintritt zulezt angehört hatten.

Der Antrag wirkt vom Eingang der ersten jahungsmäßigen Beitragszahlung bei der Ersatzkrankenkasse ab. Damit soll erreicht werden, daß nicht der Berechtigte sich durch die Antragsstellung alsbald Rechte gegen die Ersatzkasse verschafft, die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen sie aber hinauschiebt. Deshalb soll wenigstens durch die erste Zahlung des Beitrags der ernsthafte Wille des Antragstellers, seinen Pflichten nachzukommen, dargestellt sein.

Mit dieser Vorschrift über die Wirkung des Antrages ist auch zugleich ausgesprochen, daß die Fortsetzung der vollen Mitgliedschaft hinsichtlich des Anspruchs auf die Kassenleistungen keine rückwirkende Kraft hat. Zudem auch ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß der Antragsteller, der beim Eingang der ersten Beitragszahlung bereits erkrankt ist, für diese Krankheit keinen Anspruch auf Kassenleistungen hat. Der Antragsteller muß sich auf Verlangen der Ersatzkasse auch eventuell einer ärztlichen Untersuchung unterwerfen. Wie die Kasse eine solche Untersuchung verwirklicht, ist ihre Sache; jedenfalls ist der Antragsteller nicht verpflichtet, selbst ein ärztliches Attest seiner Gesundheit beizubringen. In keinem Falle auch wird die Wirkung der ersten Beitragszahlung durch die Anordnung der Untersuchung hinausgeschoben.

Die neue Versicherung erlischt wieder, wenn zweimal nacheinander am Zahltag die Beiträge nicht entrichtet sind und seit dem ersten dieser Tage mindestens vier Wochen vergangen sind. Diese Vorschrift deckt sich mit der des § 314 der R.V.O.

III.

Zugunsten der aus Anlaß des Weeresdienstes aus der Ersatzkasse ausgeschiedenen Mitglieder, soweit sie beim Dienst Eintritt nach §§ 313, 314 R.V.O. berechtigt waren, Mitglied einer Krankenkasse oder knappschaftlichen Krankenkasse zu bleiben, ist vorgesehen, daß sie binnen sechs Wochen nach der Rückkehr in die Heimat den Antrag auf Wiederaufnahme stellen können. Für schon zurückgekehrte Personen beginnt die sechswöchentliche Frist mit dem 7. Juli. Gewährt ihnen jedoch die Sakung ihrer Ersatzkasse für den Wiedereintritt unter sonst gleichen oder günstigeren Bedingungen bereits eine mindestens dreiwöchentliche Frist, so läuft für sie keine neue Frist. Eine bei der Wiederaufnahme bestehende Krankheit gewährt keinen Anspruch auf die Kassenleistungen. Auch hier kann die Ersatzkasse eine ärztliche Untersuchung erfolgen lassen.

IV.

Die Vorschriften dieser Bekanntmachung erstrecken sich nur auf solche Ersatzkassenmitglieder, die von dem Ruhen der Rechte und Pflichten bei einer Zwangskrankenkasse Gebrauch gemacht hatten, oder einer Zwangskrankenkasse auf Grund der Versicherungsberechtigung angehörten. Wissell.

Ausdehnung der Unfallversicherungsvorschriften.

Der Bundesrat hat durch Beschluß vom 14. Juni 1916 (R.G.Bl. Nr. 125, S. 515—516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Vorschrift im § 596 Abs. 1 R.V.O. über den Ausschluß des Anspruchs auf Unfallrente für Hinterbliebene eines Ausländers, die sich zurzeit des Unfalls nicht gewöhnlich im Inland aufhalten, und die entsprechende Vorschrift im § 950 werden zugunsten von Hinterbliebenen solcher Ausländer, welche vor ihrer Beschäftigung im Inland ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt im gegenwärtigen Gebiete des Generalgouvernements Warschau oder der f. und f. Militärverwaltung in Polen hatten, für ihre Rentenansprüche auf Grund von Unfällen aus der Zeit seit dem 1. Mai 1916 für die Fälle außer Kraft gesetzt, in denen die Hinterbliebenen zur Zeit des Unfalls ihren gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb des bezeichneten russischen Gebiets hatten.

§ 2.

Die Vorschrift im § 615 Abs. 1 Ziffer 3 R.V.O. über das Ruhen der Unfallrenten von Ausländern, solange sie sich freiwillig gewöhnlich im Ausland aufhalten, und die entsprechende Vorschrift im § 955 werden zugunsten von Ausländern, die vor ihrer Beschäftigung im Inland ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt im gegenwärtigen Gebiete des Generalgouvernements Warschau oder der f. und f. Militärverwaltung in Polen hatten, für ihre Rentenansprüche auf Grund von Unfällen aus der Zeit seit dem 1. Mai 1916 für die Dauer ihres gewöhnlichen Aufenthalts innerhalb des bezeichneten russischen Gebiets außer Kraft gesetzt. Dies gilt auch für Rentenansprüche von Hinterbliebenen dieser Ausländer aus solchen Unfällen für die Dauer des gewöhnlichen Aufenthalts der Hinterbliebenen innerhalb des bezeichneten russischen Gebiets.

§ 3.

Das Rentenbezugsrecht nach § 2 hängt davon ab, daß der Rentenberechtigte, solange er sich in dem be-

Zur Rechtskraft von Zwischenentscheidungen.

Entscheidung des Reichsversicherungsamts

- a) vom 12. Februar 1914 — Ia 20 369/12 10A
- b) vom 19. September 1914 — Ia 9311/13 13A
- c) vom 28. April 1916 — Ia 3810/15 6B
- d) vom 1. Juni 1916 — Ia 2913/15 4A

a)

Die Frage, ob die Rente des Verletzten von 66% auf 50 Proz. herabgesetzt werden könne, ist schon einmal im Jahre 1911 vom Schiedsgericht erörtert und verneint worden. Das Schiedsgericht wies damals den Antrag der Berufsgenossenschaft auf Herabsetzung der Rente durch das Urteil vom 21. April 1911 zurück, weil es annahm, daß die Änderungen der Verhältnisse, insbesondere die Gewöhnung des Verletzten an die Unfallfolgen, nicht derart seien, daß sie die Herabsetzung rechtfertigen. Den jetzigen Antrag, die Rente von 66% auf 50 Proz. herabzusetzen, hat das Oberversicherungsamt zurückgewiesen, weil sich seit dem Urteil vom Jahre 1911 die Verhältnisse nicht geändert hätten. Die Herabsetzung der Entschädigung kann nach § 88 S.U.V.G. erfolgen, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung der Entschädigung maßgebend waren, eine wesentliche Veränderung eingetreten ist. Festgestellt ist die Entschädigung durch den Bescheid der Berufsgenossenschaft vom 13. August 1898, nicht etwa durch das Urteil des Schiedsgerichts vom 21. April 1911, denn dieses hat nur die im Jahre 1898 festgestellte Entschädigung aufrechterhalten. Bei der Prüfung der Frage, ob eine Veränderung eingetreten ist, muß also der jetzige Zustand mit demjenigen verglichen werden, der für die Feststellung der Entschädigung im Jahre 1898 maßgebend war. Die Vergleichung wird aber dadurch eingeschränkt, daß das Schiedsgerichtsurteil vom 21. April 1911 rechtskräftig festgestellt hat, daß bis dahin keine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten war. Rechtskräftig geworden ist nicht nur der damalige Urteilspruch, der es bei der Rente vom 66% Proz. beließ, sondern es sind auch diejenigen Entscheidungsgründe rechtskräftig geworden, aus denen sich der Sinn und die Tragweite der Entscheidung ergaben (zu vergl. Handbuch der Unfallversicherung a. a. O. Seite 497 Anmerkung 6 zu § 75 S.U.V.G.). Diese Entscheidungsgründe gingen dahin, daß sich in den Verhältnissen nichts geändert hätte. Ihnen hätte nur dadurch entgegengetreten werden können, daß damals Refkurs eingelegt wurde; das aber ist nicht geschehen. Veränderungen, die bis zu dem Schiedsgerichtsurteil eingetreten und abgeschlossen waren, können also in dem jetzigen Verfahren für sich allein nicht mehr geltend gemacht und berücksichtigt werden. Ihre Vorbringung im jetzigen Refkursverfahren würde eine unzulässige Nachholung des früher unterlassenen Refkursangriffs bedeuten. Es kann sich also jetzt nur fragen, ob seit dem Schiedsgerichtsurteil vom 21. April 1911 eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist, die für die Feststellung der Entschädigung im Jahre 1898 maßgebend gewesen sind, sei es, daß eine Veränderung eingetreten ist, die früher nicht vorhanden war und die sich allein oder in Verbindung mit einer früheren Veränderung als wesentlich darstellt, sei es, daß eine früher vorhandene, aber nicht wesentliche Veränderung jetzt wesentlich geworden ist. Als Veränderung führt die Berufsgenossenschaft nur die Gewöhnung an. Sie war auch schon bis zum Jahre 1911 eingetreten und war nach dem damaligen Urteil des Schiedsgerichts unwesentlich. Daß sie aber in dem seitdem vergangenen Zeitraum zugenommen hat und jetzt wesentlich geworden ist, kann nicht angenommen werden, denn sie war sicherlich schon in den fast 13 Jahren bis zum Jahre 1911 so fortgeschritten, daß eine Verbollkommnung von Bedeutung, wenn überhaupt, nicht in so verhältnismäßig kurzer Zeit eintreten konnte.

b)

Das Reichsversicherungsamt hat bereits in seinem rechtskräftigen Refkursurteil vom 10. Oktober 1907 ausgesprochen, daß dem Kläger mit Rücksicht auf die Berufstätigkeit, die er zur Zeit seines Unfalls vom 30. August

1897 ausgeübt hat, die Teilrente von 33% Proz. als angemessene Entschädigung für den Verlust seines rechten Auges unbedingt zusteht. Diese Entscheidung ist bindend. Selbst wenn also seit der Feststellung der Teilrente von 33% Proz. infolgedessen eine wesentliche Besserung eingetreten ist, als sich der Kläger an das Sehen mit nur einem Auge gewöhnt hat, so ist doch diese Besserung, die übrigens vermutlich auch schon zur Zeit des Urteils des Reichsversicherungsamts vom 10. Oktober 1907 eingetreten war, nicht geeignet, die frühere Entscheidung zu entkräften. Der Refkurs war daher zurückzuweisen.

c)

In der Sache selbst begründen die Vorinstanzen ihre Entscheidungen mit der Feststellung, daß seit der Festsetzung der Rente von 10 Proz. eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse durch völlige Gewöhnung des Verletzten an die Unfallfolgen im Laufe der 25 Jahre seit dem Unfall eingetreten sei. Die Vergleichung des jetzigen Zustandes mit den Umständen, welche für die Festsetzung der Rente von 10 Proz. maßgebend waren, ist an sich durchaus richtig, aber diese Vergleichung mußte eine Einschränkung durch die Feststellung des Schiedsgerichts vom 10. März 1909 finden. Das Schiedsgericht hatte damals keineswegs, wie das Oberversicherungsamt annimmt, den Eintritt einer Gewöhnung verneint, es hat im Gegenteil, wie die Gründe klar ergeben, den Eintritt vollster Gewöhnung als bewiesen erachtet. Es heißt in den Gründen: Obwohl es sich um einen besonders gut verheilten sogenannten glatten Verlust des linken Zeigefingers handelt und obwohl seit der Verletzung 18 Jahre verfloßen sind, hat das Gericht die Aufhebung der Rente nicht für angezeigt gehalten, weil das Fehlen des Fingers für den Verletzten in seinem Beruf — er war damals schon Obermüller — besonders empfindlich ist. Diese Entscheidung ist bindend, denn es ist nicht nur der damalige Urteilspruch, welcher den Antrag auf Rentenaufhebung als unbegründet zurückwies, rechtskräftig geworden, sondern es sind auch diejenigen Entscheidungsgründe in Rechtskraft übergegangen, aus denen sich der Sinn und die Tragweite der Entscheidung ergeben. Diese Gründe sprechen aus, daß das Fehlen des Fingers trotz vollster Gewöhnung den Kläger in seinem Beruf als Müller nennenswert schädigt. Diesen Gründen hätte nur dadurch entgegengetreten werden können, daß damals Refkurs eingelegt wurde, was jedoch nicht geschehen ist. Wenn die Berufsgenossenschaft auf Grund des Eintritts der Gewöhnung, welche Veränderung schon bis zum Erlaß des Schiedsgerichtsurteils vom 10. März 1909 eingetreten und abgeschlossen war, zur Aufhebung der Rente schritt, dann bedeutet diese Maßregel eine unzulässige Nachholung des früher unterlassenen Refkursangriffs. Zu vergl. Urteile des Reichsversicherungsamts vom 19. September 1914 Projektsliste 9311/13—13A und vom 12. Februar 1914 Projektsliste 20 369/12—10A. Unbestrittenemassen ist der Kläger Obermüller in einem kleinen Betriebe, in dem vier Mann arbeiten. Unter diesen Verhältnissen muß der Kläger, wenn es not tut, mit Hand anlegen wie jeder andere Arbeiter, er ist Müllergeselle mit gewissen Aufsichtsrchten und deshalb ist für ihn der Arbeitsmarkt kein anderer geworden. Eine Minderung der Verhältnisse, welche die Einstellung der Rente rechtfertigen könnte, liegt nicht vor und deshalb war dem Refurse stattzugeben.

d)

In dem Urteil des Schiedsgerichts vom 13. Mai 1912 ist festgestellt, daß bereits damals Gewöhnung des Klägers an das einäugige Sehen eingetreten war, daß aber dem Kläger die Rente von 33% Proz. weiter gebühre, weil er zu den Arbeitern gehöre, die bei Ausübung ihrer Berufstätigkeit besonderen Gefahren für das unverletzte Auge ausgesetzt seien. Diese rechtskräftige Feststellung ist unabänderlich und kann deshalb von der Beklagten weder mit den jetzigen günstigen Lohnverhältnissen des Klägers noch mit der inzwischen etwas veränderten Rechtsauffassung des Reichsversicherungsamts angegriffen werden. Demgemäß hat das Oberversicherungsamt mit Recht die Rente von 33% Proz. wiederhergestellt, und der Refkurs war zurückzuweisen.